

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. September 2017

802. Verkehrsabgabenverordnung (Änderung) Verkehrsabgabengesetz (Änderung vom 3. April 2017, Verkehrsabgaben Veteranenfahrzeuge; Inkraftsetzung)

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat beschloss am 3. April 2017 aufgrund der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 147/2014 betreffend Verkehrsabgaben Veteranenfahrzeug eine Änderung von § 10 Abs. 2 des Verkehrsabgabengesetzes (VAG; LS 741.1) vom 11. September 1966 (ABI 2017-04-13). Gemäss der geänderten Bestimmung betragen die Verkehrsabgaben für Veteranenfahrzeuge neu höchstens Fr. 400; für Anhänger dieser Fahrzeugart wird keine Verkehrsabgabe erhoben. Die Referendumsfrist lief unbenützt ab (ABI 2017-06-30). Für die Umsetzung dieser Gesetzesrevision ist in der Verkehrsabgabenverordnung vom 23. November 1983 (VAV; LS 741.11) eine Ausführungsbestimmung betreffend Veteranenfahrzeuge erforderlich.

B. Zu § 17 VAV

§ 17 VAV ist gegenwärtig ohne Inhalt und kann deshalb für die neue Ausführungsbestimmung zu den Veteranenfahrzeugen verwendet werden. Sie passt in systematischer Hinsicht zu den voranstehenden Ausführungsbestimmungen zu den landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen in § 16 VAV. Sowohl für die landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge wie auch für die Veteranenfahrzeuge sind die Verkehrsabgaben im geänderten § 10 Abs. 2 VAG geregelt.

Eine Definition der Veteranenfahrzeuge ist in § 17 VAV nicht erforderlich, weil gemäss § 1 Abs. 1 VAV für die in dieser Verordnung genannten Fahrzeugarten die Begriffsumschreibungen des Strassenverkehrsrechtes des Bundes massgebend sind. Die Veteranenfahrzeuge sind in den Weisungen für Veteranenfahrzeuge des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) vom 3. November 2008 definiert. Als Veteranenfahrzeuge im Sinne dieser Weisungen gelten Motorfahrzeuge, deren erste Inverkehrsetzung vor mehr als 30 Jahren erfolgte. Ausserdem dürfen sie nicht regelmässig und nur zu rein privaten Zwecken verwendet werden. Sie müssen der ursprünglichen Ausführung entsprechen sowie optisch und technisch in einwandfreiem Zustand sein.

In § 17 VAV wird präzisiert, dass sich die jährliche Verkehrsabgabe bei den Veteranenfahrzeugen (wie bisher) grundsätzlich nach den Ansätzen für die betreffende Fahrzeugkategorie gemäss Anhang Ziff. 1–3 VAG bzw. gemäss VAV berechnet, höchstens aber Fr. 400 beträgt. Somit ermässigen sich neu bei allen Veteranenfahrzeugen, deren jährliche Verkehrsabgaben bisher über Fr. 400 betragen, die jährlichen Verkehrsabgaben auf Fr. 400. Bei jährlichen Verkehrsabgaben bis zum Betrage von Fr. 400 bleiben die bisherigen Beträge unverändert bestehen. Die Anhänger mit Veteranenstatus werden in § 17 VAV nicht erwähnt, weil sie neu schon von Gesetzes wegen abgabefrei sind.

C. Finanzielle Auswirkungen

Veteranenfahrzeuge werden oft nur während eines Teils des Jahres und mit Wechselschildern eingelöst, sodass der Einnahmefall bei den Verkehrsabgaben durch diese Neuregelung für die Veteranenfahrzeuge nur schwer abschätzbar ist.

Der einmalige Programmierungsaufwand für diese Änderung wird auf rund Fr. 40'000 geschätzt.

D. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Neuregelung der Verkehrsabgaben für Veteranenfahrzeuge und Anhänger mit Veteranenstatus hat keine administrativen Mehrbelastungen von Unternehmen im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG; LS 930.1) zur Folge. Eine Regulierungsfolgeabschätzung ist daher nicht erforderlich.

E. Inkraftsetzung

Für die Programmierung der EDV-Applikation des Strassenverkehrsamtes, die Tests dieser Programmänderungen sowie die Vorbereitung der Rechnungstellung und des Rechnungsversandes braucht es eine gewisse Zeit, weshalb die Änderungen des VAG und der VAV auf den 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen sind, was auch für die Rechnungstellung passt.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Verkehrsabgabenverordnung vom 23. November 1983 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung und die Änderung des Verkehrsabgabengesetzes vom 3. April 2017 treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv II Satz 1 in der Gesetzessammlung.

V. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates und die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi